Bundesrat Drucksache 292/3/94

18.05.94

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Beschäftigungsförderungsgesetz 1994 (BeschfG 1994)

Punkt 2 a der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994

Für den Fall, daß der Bundesrat die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu dem Gesetz aus einem anderen Grund verlangt, möge der Bundesrat zu dem Gesetz verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG auch aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Art. 1 Nr. 42 (§ 242 s)

In Art. 1 Nr. 42 ist § 242 s Abs. 1 wie folgt zu fassen:

'1. Die Bundesanstalt für Arbeit kann bis zum 31. Dezember 1997 in dem Gebiet, in dem dieses Gesetz schon vor Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat, die Beschäftigung schwer vermittelbarer arbeitsloser Arbeitnehmer durch die Gewährung von Zuschüssen für Arbeiten fördern, die der Verbesserung der Umwelt, der sozialen Dienste oder Jugendhilfe dienen und ohne die die Förderung nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Schwer vermittelbar sind insbesondere Arbeitslose, die

...

Ausgeliefert am 19. MAI 1994

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

292/3/94

a. schwerbehindert,

b. mindestens das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben,

c. das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keinen beruflichen Abschluß haben, innerhalb der letzten sechs Monate mindestens drei Monate arbeitslos gemeldet waren und in absehbarer Zeit weder in eine berufliche Ausbildungs- oder Arbeitsstelle vermittelt werden noch an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilnehmen können; von dem Erfordernis der dreimonatigen Mindestarbeitslosigkeit kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden,

d. ein Jahr und länger arbeitslos gemeldet sind oder

e. von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind.'

Begründung:

Die Ausdehnung der bisher nur in den neuen Ländern geltenden Regelung des Lohnkostenzuschusses nach § 249 h AFG auch auf die alten Länder durch die beabsichtigte Einfügung der Regelung des § 242 s AFG wird begrüßt.

Eine Beschränkung dieses Förderinstruments auf Arbeitsamtsbezirke, in denen die Arbeitslosigkeit erheblich über dem Durchschnitt der alten Länder liegt (30 % über dem Bundesdurchschnitt der letzten sechs Monate) oder die erhebliche strukturelle Veränderungen in einem oder mehreren Wirtschaftszweigen aufweisen, wenn der sich daraus ergebende Personalabbau für den örtlichen Arbeitsmarkt von erheblich nachteiliger Bedeutung ist, erscheint vor dem Hintergrund

...

der allgemein ungünstigen Arbeitsmarktlage vor allem für bestimmte Personengruppen nicht vertretbar.

Nachhaltige Wirkung auf dem Arbeitsmarkt kann diese zusätzliche Beschäftigungsförderung nur dann erzielen, wenn sie - wie in den neuen Ländern - flächendeckend eingesetzt werden kann. Angesichts der umfangreichen Umstrukturierungsprozesse, denen sich weite Bereiche unserer Wirtschaft mit entsprechenden Auswirkungen auf die Beschäftigung unterziehen müssen, kann eine sachgerechte regionale Abgrenzung nicht getroffen werden. Sachgerecht und notwendig ist daher allein eine Orientierung an dem betroffenen Personenkreis. Ferner würde mit einer solchen Regelung die Aufkommensneutralität dieser Förderung bei der Bundesanstalt für Arbeit und beim Bund sowie bei den Ländern verletzt. Sie führt dazu, daß Personen, die zwar dieselben persönlichen Voraussetzungen erfüllen und die eine unmittelbare örtliche Nähe verbindet, aber jeweils einem anderen Arbeitsamtsbezirk zugehörig sind, unterschiedlich behandelt werden. Denkbar wäre auch, daß "berechtigte" Arbeitsamtsbezirke keinen Gebrauch von der Förderung machen können, weil keine entsprechenden Arbeiten in den vorgegebenen Einsatzfeldern vorhanden sind, während andere Regionen genügend Arbeit in den Einsatzfeldern haben, aber die Voraussetzungen nicht oder nur knapp nicht erreichen.